

Allgemeine Hinweise

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an Durchgangsstraßen, wie Bundesstraße 11 oder Tattenkofener Straße (außer Teilstück von B 11 bis Einmündung Sudetenstraße) - Staatsstraße Nr. 2369- erhalten Sie über das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Straßenverkehrsreferat, Bahnhofplatz 1, 83646 Bad Tölz.

Plakate an der Ausfahrt Nord, B 11 sind ausdrücklich nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen ist verboten.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Hängeplakate an Masten sind nicht erlaubt. Die Plakatständer / -tafeln müssen auf dem Boden stehen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Das Grundstück des Rathauses und die umliegenden Grünflächen sind von Plakatierungen freizuhalten.

Die Stadt Geretsried haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die mit der Erlaubnis in Verbindung zu bringen sind.